

Neufassung der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z.Z. gültigen Fassung sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81) in der z.Z. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum - Wörlitz - Vockerode“ in ihrer Sitzung am 09.11.2020 folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Mitglieder, Name, Rechtsstellung, Siegel

- (1) Die Städte Oranienbaum - Wörlitz (Landkreis Wittenberg) sowie Kemberg mit den Ortsteilen Naderkau und Schleesen (Landkreis Wittenberg) bilden einen Zweckverband.
- (2) Er führt den Namen "Wasserzweckverband Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode".
- (3) Er ist Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Oranienbaum - Wörlitz.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserzweckverband „Oranienbaum-Wörlitz-Vockerode“.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, die Schmutzwasserbeseitigung in dem Gebiet der Stadt Oranienbaum – Wörlitz und der Stadt Kemberg, Ortsteile Naderkau und Schleesen sowie die Trinkwasserversorgung in dem Gebiet der Stadt Oranienbaum – Wörlitz sicherzustellen.
- (2) Die näheren Einzelheiten werden in den jeweiligen Satzungen geregelt, die der Verband zur Durchführung seiner Aufgaben erlässt.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Verband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (5) Der Verband kann sich an Unternehmen und Körperschaften beteiligen, soweit diese Gesellschaften den gleichen wirtschaftlichen Gegenstand des Zweckverbandes haben oder geeignet sind, diesen zu fördern oder zu verbessern.

§ 3

Beitritt, Ausschluss, Ausscheiden und Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Beitritt, der Ausschluss oder das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es dies schriftlich beim Verband zu beantragen. Über den Antrag entscheidet die Verbandsversammlung gem. § 6 Abs. 2, Pkt. m der Satzung. Für die Abwicklung des Ausscheidens ist ein schriftlicher Vertrag zwischen dem ausscheidenden Mitglied und dem Verband zu schließen.
- (3) Der Ausschluss und das Ausscheiden bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (4) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in andere Mitgliedsgemeinden durch Zusammenschlüsse mit anderen Mitgliedern, durch Auflösung oder aus einem anderen Grund weg, tritt das Mitglied, in das das Verbandsmitglied eingegliedert ist oder mit dem es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.
- (5) Wenn Gründe des öffentlichen Wohles nicht entgegenstehen, kann der Verband im Falle des Abs. 4 binnen drei Monate vom Wirksamwerden oder Änderung, das neue Verbandsmitglied ausschließen; in gleicher Weise kann das Verbandsmitglied sein Ausscheiden aus dem Verband erklären.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsgeschäftsführer

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Es besteht Einvernehmen darüber, dass für die Ermittlung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung nur die Einwohner der Ortsteile Naderkau und Schleesen der Stadt Kemberg herangezogen werden. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den, von den Verbandsmitgliedern entsandten Vertretern zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter mit jeweils einer Stimme. Verbandsmitglieder mit mehr als 1000 Einwohnern erhalten je weitere angefangene 2000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter mit einer Stimme. Für jeden Vertreter wählt das Verbandsmitglied einen Stellvertreter. Der Stellvertreter vertritt den Vertreter im Verhinderungsfall. Im Verhinderungsfall, sowohl des Vertreters und des Stellvertreters, bei mehreren Stimmen des Verbandsmitgliedes, kann das Stimmrecht des verhinderten Vertreters auf einen anwesenden Vertreter des Verbandsmitgliedes übertragen werden. Die Stimmen eines Mitglieds können

nur einheitlich abgegeben werden. Maßgebend sind die, vom statistischen Landesamt am 31. Dezember des vorletzten Jahres ermittelten Einwohnerzahlen.

- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Verbandes und seinen Stellvertreter.
- (3) Die Vertreter der Verbandsmitglieder üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger weiter aus.
- (4) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg, das sich hierzu eines Wirtschaftsprüfers bedient.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, sofern nicht der Verbandsgeschäftsführer kraft Gesetz zuständig ist. Sie kann die Entscheidungen über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (2) Insbesondere die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 - a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen,
 - b) den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes, die Feststellung des Jahresabschlusses, insbesondere die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 - c) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
 - d) die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 - e) die Festsetzung der Verbandsumlagen
 - f) die Verfügung über das Verbandsvermögen soweit sie den Betrag von 50.000 Euro überschreiten, ausgenommen einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung
 - g) die Aufnahme von Krediten über 100.000 Euro,
 - h) die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte, soweit sie einen Betrag von 25.000 Euro überschreiten,
 - i) den Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
 - j) die Verpachtung von Einrichtungen des Verbandes sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Einrichtung auf Dritte
 - k) die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen, sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen
 - l) den Beitritt weiterer Verbandsmitglieder
 - m) den Ausschluss bzw. das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Auflösung des Zweckverbandes
 - n) die Geschäftsordnung des Verbandes

- o) Verträge mit Verbandsmitgliedern und Verbandsvertretern ab einem Wert von 50.000 Euro, es sei denn, es handelt sich um Verträge auf Grund einer förmlichen Ausschreibung,
- p) Vergabeentscheidungen von einem Wertumfang über 50.000 Euro
- q) die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie zu Verpflichtungsermächtigungen, sofern sie einen Betrag von 50.000 Euro überschreiten
- r) den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie den Betrag von 25.000 Euro überschreiten

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn $\frac{1}{4}$ der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 1 Woche.
- (2) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interesse einzelner erfordert.

§ 8

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmen anwesend sind oder wenn alle stimmberechtigten Vertreter anwesend sind und keiner die Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Wird nach festgestellter Beschlussunfähigkeit die Verbandsversammlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Male einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig, sofern in der Ladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (3) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Zweckverbandes nach § 3 dieser Satzung betreffen, bedürfen einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.

§ 9 Der Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Zweckverband. Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch diese Verbandssatzung oder Beschluss der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Dies gilt nicht, sofern Geschäfte der Verbandsversammlung gem. § 6 zugewiesen sind.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer wird für die Dauer von sieben Jahren von der Verbandsversammlung gewählt; eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Der Verbandsgeschäftsführer ist hauptberuflich tätig und per Vertrag anzustellen. Für den Anstellungsvertrag sind die Bestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 4 GKG LSA anzuwenden. Unabhängig davon scheidet der Verbandsgeschäftsführer im Falle seiner Abwahl an dem Tage aus seiner Funktion aus, an dem er abgewählt wurde. In diesem Fall gelten die Versorgungsbestimmungen des § 12 Abs. 3 Satz 6 GKG LSA entsprechend.
- (3) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung möglich, der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach der Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.
- (4) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben, davon kann bei einer Wiederwahl durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Bediensteten des Verbandes mit seiner Vertretung.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und deren Durchführung zu gewährleisten. Er ist der Verbandsversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat das Recht, in den Fällen der äußersten Dringlichkeit, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist formlos einzuberufenden Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, anstelle der Verbandsversammlung Entscheidungen zu treffen. Der Grund für die Eilentscheidung, sowie die Erledigung ist der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen und in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

- (8) Als Leiter der Verwaltung obliegt dem Verbandsgeschäftsführer die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung.
- (9) Der Verbandsgeschäftsführer ist Mitglied der Verbandsversammlung mit beratender Stimme. Der Verbandsgeschäftsführer hat das Recht, in der Verbandsversammlung zu allen Angelegenheiten zu sprechen. Dieses Recht hat im Vertretungsfall auch der beauftragte Verbandsbedienstete.
- (10) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
 - in den in § 6 Abs. 1 dieser Satzung genannten Rechtsgeschäften, sofern die dort festgesetzten Wertgrenzen unterschritten werden,
 - die Einstellung und Entlassung von Bediensteten im Rahmen des Stellenplanes

§ 10 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt nach den geltenden Vorschriften des Eigenbetriebsrechts. Es wird eine kaufmännische Buchführung durchgeführt.
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg zuständig.

§ 11 Verbandsumlagen

- (1) Der Zweckverband erhebt eine allgemeine Umlage, wenn die Erträge einschließlich der besonderen Umlagen die Aufwendungen nicht decken.
- (2) Soweit im Rahmen der Aufgabenerfüllung die Übernahme und Tilgung besonderer Verbindlichkeiten zu Gunsten einzelner Mitglieder erforderlich wird oder soweit die Aufgabenwahrnehmung einzelnen Mitgliedern besondere Vorteile vermitteln, kann der Zweckverband auch von einzelnen Mitgliedern besondere Umlagen erheben. Die besonderen Umlagen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Leistungen des Zweckverbandes für seine Mitgliedsgemeinden stehen.
- (3) Der Umlagebedarf und die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder werden im Wirtschaftsplan festgesetzt und durch Bescheid angefordert. Der Umlagebedarf wird nach dem Verhältnis der Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet zu den Einwohnern der Ortsteile bzw. Städte und Gemeinden der Verbandsmitglieder verteilt. Grundlage der Ermittlung der Einwohnerzahlen sind die jeweils zum Stichtag 31.12. des vorletzten Jahres gemachten Angaben der entsprechenden Einwohnermeldeämter.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen der Verbandsversammlung erfolgt entsprechend den Regelungen in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen alle übrigen gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum – Wörlitz „Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz“ und im Amtsblatt der Stadt Kemberg „Kemberger Stadt - Land -Bote“
- (3) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen Ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so ist die Bekanntmachung durch Auslegung in den Geschäftsräumen des Wasserzweckverbandes „Oranienbaum - Wörlitz - Vockerode“, Prinzenstein in 06785 Oranienbaum-Wörlitz während der Dienstzeiten zu ersetzen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt der Stadt Oranienbaum–Wörlitz „Amtsblatt der Stadt Oranienbaum-Wörlitz“ und im Amtsblatt der Stadt Kemberg „Kemberger Stadt - Land - Bote“ hingewiesen. Die Bekanntmachungsdauer beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (4) In der Verwaltung des Zweckverbandes können die Satzungen eingesehen und kostenpflichtig Kopien gefertigt werden. Der Text bekannt gemachter Satzungen wird auch auf der Internetseite des Verbandes veröffentlicht.

§ 13

Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn
 - a) durch das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern nur noch ein Verbandsmitglied im Verband übrig bleibt oder
 - b) die Verbandsversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 5/6 der Stimmen aller Verbandsmitglieder die Auflösung beschließt.
- (2) Die Auflösung des Verbandes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.
- (3) Die Abwicklung, insbesondere die Aufteilung des Verbandsvermögens und Einzelheiten der Auseinandersetzung werden durch Vertrag geregelt. Können sich die Verbandsmitglieder nicht innerhalb angemessener Frist, die in der Regel sechs Monate beträgt, über die Abwicklung einigen, trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Verbandssatzung vom 23.02.2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.03.2013 außer Kraft.

Oranienbaum-Wörlitz, 09.11.2020



Kerstin Reichert
Verbandsgeschäftsführerin

